

Leistungsbeschreibung

Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung

Fassung vom 09.02.2010 unter Berücksichtigung der Beschlüsse 2/2011 und 4/2011 der Ko75

1. Art der Leistung

Das ‚Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung‘ (ABFB)¹ als Gestaltung des Tages ist ein Angebot für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung aus ambulanten Wohnangeboten bzw. stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und aus der eigenen Häuslichkeit. Es dient der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 54 (1) SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX.

Mit dem ‚Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung‘ werden Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53/54 SGB XII erbracht, sofern individuell die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die vereinbarten Leistungen des ‚Angebotes zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung‘ sind als integraler Bestandteil einer Gesamtleistung (alle Leistungen der im Einzelfall an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer) zu erbringen. Die konkreten Maßnahmen und ihre Umsetzung werden in einem individuellen Beschäftigungs- und Förderangebot beschrieben.

Die vereinbarten Leistungen werden durch ein Team von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneten Räumen wohnortnah durchgeführt.

Die gezielten Beschäftigungsangebote beinhalten als Grundlage fördernde, betreuende, pflegerische und therapeutische Elemente, um eine sinn- und zielorientierte Beschäftigung zu ermöglichen, die sowohl dem Bedürfnis nach Aktivitäten Rechnung tragen als auch nach Rückzug und Ruhe, unter Berücksichtigung von Freiwilligkeit und Selbstbestimmung des einzelnen Menschen im Rahmen seiner psycho-physischen Konstitution.

2. Personenkreis

Das ‚Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung‘ ist für geistig, körperlich oder mehrfach behinderte volljährige Menschen gem. § 53 SGB XII, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht, noch nicht wieder oder nicht mehr in einer WfbM oder einem FB beschäftigt werden können, einschließlich älterer geistig, körperlich oder mehrfach behinderter Menschen, die das Ruhestandsalter erreicht haben und für die eine Tagesstruktur unter Gewährleistung des „Zwei-Milieu-Prinzips²“ förderlich ist.

Das ‚Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung‘ kann sich auch an Personen richten, bei denen die beschriebenen Leistungen von anderen Leistungsträgern finanziert werden.

Wenn bei Personen mit einer mehrfachen Behinderung auch eine seelische Behinderung besteht, darf diese nicht im Vordergrund stehen.

¹ Es handelt sich um Leistungen, die Herr Hammerschick in seinem 2008 verfassten Bericht „Projektdokumentation und Sollvorschlag zur Ausdifferenzierung des stationären Wohnens für Menschen mit geistigen- / körperlichen Behinderungen in Berlin“ als Module B und C klassifiziert hat.

² Zwei-Milieu-Prinzip meint zunächst in Konkretisierung des Normalisierungsansatzes das Ziel der strukturellen und leistungsbezogenen Trennung der Lebensbereiche des Wohnens und der Arbeit für Menschen mit Behinderung (in Werkstätten, Tagesförderstätten etc.) bzw. diesem ‚Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung‘.

3. Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist es, den Menschen mit Behinderung eine ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende alters- und behindertengerechte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Allgemeine Ziele sind:

- der Erhalt oder die Erhöhung der Lebensqualität und der mögliche Abbau von Behinderungen durch eine gezielte individuelle fördernde Beschäftigung;
- die Gewährleistung des Teilhaberechtes unter Beachtung des Zwei-Milieu-Prinzips;
- die Entlastung von Familien, in denen volljährige Menschen mit Behinderungen leben;
- die Sicherstellung des Verbleibs von Betreuten in Wohngemeinschaften und betreutem Einzelwohnen.

Die konkreten Eingliederungsziele ergeben sich aus den Feststellungen im Gesamtplan nach § 58 SGB XII. Zu ihrer Erreichung werden – anknüpfend am Entwicklungsstand des Einzelnen – unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von gezielter Beschäftigung (Aktivität) sowie bedarfsgerechter Ruhe und der Möglichkeit von Rückzug

- lebenspraktische,
- physische,
- kognitive,
- emotionale,
- soziale
- und sensorische

Kompetenzen systematisch gefördert und entwickelt.

Soweit durch diese Förderung und Entwicklung die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Förderbereich oder direkt in eine WfbM entstehen oder sichtbar werden, ist in Abstimmung mit dem Kostenträger auf den Wechsel hinzuwirken.

4. Inhalt und Umfang der Leistung

Inhalt, Dauer und Umfang der Leistung richten sich nach dem individuellen Förder- und Hilfebedarf des zu Betreuenden.

4.1 Förder-/Hilfeplanung

Auf der Grundlage der im Gesamtplan dokumentierten und den vom bezirklichen Fallmanagement festgelegten Zielen und Leistungen werden vom Träger der Maßnahme die konkreten fördernden Beschäftigungsangebote sowie die erforderliche Betreuung und Pflege in einem individuellen Förder-/Hilfeplan festgelegt und umgesetzt.

Die individuell vereinbarten Leistungen sind als integraler Bestandteil des Gesamtplans zu erbringen.

Der Träger, der dieses Angebot erbringt, ist zur Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Leistungserbringern verpflichtet.

Hilfeberechtigte können das hier beschriebene Angebot bedarfsorientiert in einem Maximalumfang von 5 x 8 Stunden und einem Mindestumfang von 6 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen.

In der individuellen Förder-/Hilfeplanung sind unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten, aller an den Eingliederungshilfemaßnahmen beteiligten Einrichtungen, Dienste und Personen u. a. folgende Aspekte zu bewerten und zu dokumentieren:

- die bisherige und aktuelle Förder- und Betreuungssituation
- Wünsche und Vorstellungen des Hilfeempfängers
- Ziele der Eingliederung
- das geplante Vorgehen und der Planungszeitraum für die Erbringung der Leistung.

4.2 Bedarfsgerechte Hilfen

Orientiert am individuellen Bedarf werden Hilfeleistungen im Rahmen von Assistenz, stellvertretender Ausführung, intensiver Förderung/Anleitung bzw. umfassender Hilfestellung erbracht

- zum Erhalt bzw. Erwerb von Fähigkeiten und Wissen sowie Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich;
- zur Tagesstrukturierung durch sinn- und zielorientierte Beschäftigung;
- zur Förderung und Unterstützung sozialer Beziehungen und Gestaltung von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten;
- zur Sicherstellung der erforderlichen Pflege;
- zur Verbesserung bzw. zum Erhalt der Mobilität;
- zur Zubereitung bzw. Bereitstellung und Einnahme von Mahlzeiten;
- zum angemessenen Umgang mit der lebensgeschichtlichen Entwicklung.

5. Strukturelle Voraussetzungen

5.1 Räumliche Ausstattung

Das „Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung“ erfolgt in geeigneten (behindertengerechten) Räumen mit entsprechender Bereitstellung und Unterhaltung der sächlichen Ausstattung einschließlich des erforderlichen Inventars. Es werden in der Regel pro Platz 15 qm NGF (Nettogrundfläche) als ausreichend angesehen. Auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu achten.

Befindet sich das Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung im Verbund mit einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, ist sowohl eine räumliche, sächliche als auch personelle Trennung vorzunehmen.

Die Räumlichkeiten für das Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung müssen geeignet sein, inklusive der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten. Es müssen darüber hinaus geeignete Ruheräume vorhanden sein.

Die Einrichtung sollte in einer Gegend mit guter Infrastruktur liegen, verkehrsmäßig gut erreichbar sein und möglichst in der Nähe des häuslichen Umfeldes des Nutzers liegen.

5.2 Öffnungszeiten

Das „Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung“ steht wöchentlich 40 Stunden (i.d.R. von Montag bis Freitag/8 Std./tägl.) zur Verfügung.

5.3 Personelle Ausstattung

Das Personal muss für die Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung geeignet und fachlich qualifiziert sein.

Das Betreuerteam soll mit Blick auf die vielfältigen Leistungsinhalte und die unterschiedlichen Hilfebedarfe multiprofessionell und zur Durchführung insbesondere

beschäftigender, pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Tätigkeiten befähigt sein sowie in der Behindertenarbeit über Erfahrungen verfügen.

Die folgenden Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen
- Heilpädagogen/Heilpädagoginnen

Daneben ist je nach Bedarf und Konzeption der Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anderer Berufsgruppen erforderlich. Diese müssen über Berufserfahrung in der Behindertenhilfe verfügen.

Im Rahmen einer bedarfsorientierten Personalentwicklung sind durch den Träger der Einrichtung geeignete Maßnahmen zur Fortbildung und Supervision zu ermöglichen.

Die Bemessung des Betreuungsumfangs richtet sich nach der Feststellung, zu welchen Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf (siehe Punkt 6.) die zu betreuenden Menschen mit Behinderung gehören und der Zuordnung zu den Leistungsgruppen im Wohnen. Dabei werden jeweils zwei Leistungsgruppen des Wohnens zusammengefasst:

ABFB-Gruppe	I	II	III
Min/Betreuungstag	72,9	102,1	182,3

5.4 Konzeption

Die Ausgestaltung der zu erbringenden Leistungen des Angebotes für Beschäftigung, Förderung und Betreuung hat der Träger im Einzelnen in einer Konzeption darzustellen. Die Konzeption ist mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

In der Konzeption sind mindestens Aussagen zu folgenden Sachverhalten zu treffen:

1. allgemeine Daten zum Träger, zur Einrichtung, Standort, Platzzahl etc.;
2. Definition der Zielgruppe; Aufnahme-/Ausschlusskriterien;
3. Öffnungszeiten der Einrichtung und individuelle Betreuungszeiten
4. räumliche und sächliche Ausstattung der Einrichtung;
5. theoretische Grundlagen der praktischen Arbeit;
6. Beschäftigungs-, Förder- und Betreuungsangebote sowie Zusatzangebote;
7. Organisation der Versorgung und des Tagesablaufes;
8. personelle Ausstattung/Qualifikation der Mitarbeiter/-innen;
9. Dokumentation der individuellen Förder-/Hilfeplanung;
10. Mitgestaltung und Mitwirkung der Nutzer, gesetzlichen Betreuer, den Angehörigen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lebens- und Wohnbereiches;
11. Qualitätssicherung;
12. Perspektiven.

Sofern Veränderungen eine Konzeptionsanpassung erforderlich machen, ist diese mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

6. Bildung von Gruppen Leistungsberechtigter mit vergleichbarem Hilfebedarf

Es werden drei Gruppen Leistungsberechtigter mit vergleichbarem Hilfebedarf gebildet.

Für die Ermittlung des Hilfebedarfs wird das von Frau Dr. Heidrun Metzler, Forschungsstelle Lebenswelten behinderter Menschen, Tübingen, entwickelte Erhebungsinstrument Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich „Wohnen“/individuelle Lebensgestaltung (H.M.B.-W- Version 5/2001)“ angewandt.

Auf der Grundlage des zur Leistungsbeschreibung Wohnen Ziffer 2.3 (Anlage) vereinbarten Ermittlungsbogens werden Zeiten je Item und Bedarfskategorie (A, B, C, D) ausgewiesen. Die Gesamtsumme der mit dem Ermittlungsbogen festgestellten Zeiten pro Woche ergeben die Zuordnung zu der entsprechenden Leistungsgruppe 1-6.

Hilfebedarfsgruppe des ABFB	I	II	III
Leistungsgruppen nach Zeit im Wohnen	1 + 2	3 + 4	5 + 6

Die Entscheidung, welcher Hilfebedarfsgruppe der zu betreuende Mensch mit Behinderung zuzuordnen ist, trifft der Sozialhilfeträger, vertreten durch das zuständige Bezirksamt. Die Einrichtung macht dazu einen Vorschlag.

Auf der Grundlage des ermittelten Hilfebedarfs wird die individuelle Förder-/Hilfeplanung erarbeitet, aus der sich die konkreten Maßnahmen und ihre Umsetzung ableiten lassen.

7. Zusammenarbeit von Einrichtungen und Trägern

Sofern verschiedene Träger Leistungen für einen Menschen erbringen, sollen diese sich nach Erfordernis austauschen. Träger, die einen räumlichen Bezug haben, sollen zur Nutzung von Synergieeffekten im Interesse der Menschen mit Behinderungen miteinander kooperieren und Ressourcen der Region bei ihren Angeboten nutzen.

8. Qualität der Leistung

Gemäß des Berliner Rahmenvertrages werden Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dargestellt.

Der vereinbarte Bericht zur Struktur und Leistung der Einrichtung sowie zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ist von den Einrichtungen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen (in schriftlicher Form, zu einem späteren Zeitpunkt auch in elektronischer Fassung).

Der Träger der Sozialhilfe – vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung – ist verpflichtet, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien auch vor Ort zu überzeugen.

Anhang zur Finanzierung

Die Nutzung des Angebots zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung wird mit einer Vergütung finanziert.

Die mit dem Träger der Einrichtung vereinbarte Vergütung beinhaltet alle Kosten (Raumvorhaltung, Beköstigung, Personal, Verwaltungsleistungen).

Die notwendige Ausstattung wird vom Träger der Einrichtung zur Verfügung gestellt.